

Merkblatt zur Kostenheranziehung der Eltern

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind in einer der nachfolgend genannten **vollstationären Maßnahmen** untergebracht ist, kann von Ihnen ein Beitrag zu den Kosten der Unterbringung gefordert werden:

1. bei der Unterbringung junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)
2. bei der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)
3. bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) z.B. Ausfall des betreuenden Elternteiles aus gesundheitlichen Gründen
4. bei der Unterstützung notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII)
5. bei der Hilfe zur Erziehung
 - a) in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen Wohnform (§ 27 und § 34 SGB VIII)
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt.
6. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)
7. bei vorläufigen und kurzfristigen Unterbringungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
8. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den vorgenannten Ziffern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

Wenn ihr Kind nur **zeitweise** ungebracht ist, kann für die nachfolgend genannten Maßnahmen ein Kostenbeitrag verlangt werden:

1. bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), z.B. Ausfall des betreuenden Elternteiles aus gesundheitlichen Gründen
2. bei der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und anderen teilstationären Leistungen nach § 27 SGB VIII
3. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
4. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII).

Die Prüfung, ob auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Kostenbeitrag verlangt werden kann, erfolgt bei jedem Elternteil. Dies bedeutet, dass auch bei zusammen lebenden Eltern Mutter und Vater getrennt überprüft und ggf. herangezogen werden müssen. Von jedem Elternteil werden Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse benötigt.

Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Der Kostenbeitrag kann ab dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem Ihnen die Gewährung der Leistung mitgeteilt wurde. Ohne diese Mitteilungen kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, wenn das jeweils zuständige

Jugendamt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Mitteilung gehindert war. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Ihre Aufenthaltsverhältnisse nicht ermittelt werden können.

Sollten Sie für Ihr untergebrachtes Kind bereits durch Urteil, Vergleich, Urkunde etc. zu Unterhalt verpflichtet sein, so brauchen Sie **für die Zeit der Hilfgewährung bei vollstationären Maßnahmen** (Unterbringung über Tag und Nacht) den festgesetzten Unterhalt an den Unterhaltsberechtigten **nicht zu bezahlen**. Dies bedeutet, dass Sie neben einem Kostenbeitrag keine zusätzlichen Unterhaltszahlungen an andere erbringen müssen. Mit Beendigung der Hilfe tritt Ihre privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung wieder in Kraft.

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Bruttoeinkommen, das um Steuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und angemessenen Beiträgen zu öffentlichen und privaten Versicherungen reduziert wird. Diese Beiträge müssen allerdings für die Absicherung der Risiken des Alters, von Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit sein. Von dem verbleibenden Betrag werden pauschal 25 % für Belastungen (Schuldverpflichtungen, Versicherungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben) abgezogen. Sind die tatsächlichen Belastungen höher als der pauschale Abzug von 25 %, so können sie abgezogen werden, wenn sie angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Überschuldung befreit also nicht von der Kostenbeitragspflicht.

Für die Festsetzung des Kostenbeitrages kommt es auch darauf an, wie viele Ihrer Kinder untergebracht sind, Sie weitere Unterhaltsberechtigten haben und auch tatsächlich Unterhaltsleistungen erbringen und ob die Eltern zusammen leben.

Eine genaue Berechnung des Kostenbeitrages erhalten Sie mit dem Leistungsbescheid.

Wenn Sie Kindergeld für Ihr untergebrachtes Kind erhalten, ist das Kindergeld auf jeden Fall von Ihnen als Kostenbeitrag einzusetzen, auch wenn sich auf Grund Ihres Einkommens kein Zahlbetrag errechnet. In der Regel wird bei Hilfebeginn bei der zuständigen Familienkasse die Auszahlung an das Jugendamt beantragt. In einem solchen Fall erfolgt eine Anrechnung auf den Kostenbeitrag.

Wenn Sie mit dieser Regelung nicht einverstanden sind, teilen Sie dies bitte bereits beim Antrag auf Hilfe zur Erziehung mit.

Sollten Ihrem Kind weitere Geldleistungen wie Renten, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfen etc. zustehen, so sind diese Beträge unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Auch hier wird, wie beim Kindergeld, die Auszahlung an das Jugendamt beantragt. Da die Auszahlung jedoch immer mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgt, müssen von Ihnen die Leistungen, die Sie noch erhalten haben, erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Abteilung Jugend und Familie des Kreises Euskirchen